

© Dachverband der AltenfachbetreuerInnen Österreich  
A-9220 Velden/Wörthersee Mösslacherstraße 26/2  
Stellungnahme zum Sozialbetreuungsberufsgesetz Art. 15a B-VG

27. Oktober 2003  
E-Mail: franz.bergmann@utanet.at

An das  
Bundesministerium für  
Soziale Sicherheit und Generationen  
z. Hd. Dr. Luschin Peter  
Organisationseinheit IV/1

Stubenring 1  
A-1010 Wien

### **Stellungnahme zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Länder über Sozialbetreuungsberufe**

Grundsätzlich: Um den Lesefluss nicht zu beeinflussen, gilt die maskuline Form immer für beide Geschlechter.

Der Dachverband der AltenfachbetreuerInnen Österreichs als dessen Berufsvertretung begrüßt die Initiative einer Österreichweiten gesetzlichen Berufsanerkennung verbunden mit einer einheitlichen Ausbildungsform im Bereich der Sozialbetreuungsberufe (Alten- und Behindertenarbeit). Folgende Stellungnahme wird daher zum vorliegenden Art. 15a B-VG Entwurf abgegeben:

- 1) Der Dachverband der AltenfachbetreuerInnen möchte die berufliche Bezeichnung „Altenfachbetreuer“ bzw. „Dipl. Altenfachbetreuer“ beibehalten um der gewählten Sozialausbildungsform zu entsprechen und in der Gesellschaft als Berufsgruppe für den Bereich der Altenarbeit klar erkennbar zu sein.
- 2) Zu Artikel 3 (3):
  - a. Die „Basisversorgung“ für Heimhelferinnen ist ganz klar und deutlich zu formulieren
  - b. Genaue und spezifische Rechtsvorschriften für die Tätigkeiten der Altenfachbetreuer sind zu erstellen, um Altenfachbetreuer aus dem beruflichen Graubereich herauszuhalten (z.B. Medikamentenverabreichung, Insulin- oder Heparininjektionen usw.). Was einem Fach- bzw. Diplom-Sozialfachbetreuer in seiner Ausbildung beigebracht bzw. gelehrt wird, soll er auch wirklich beruflich ausüben können.
- 3) Zu Artikel 3 (4):
  - a. Übergangsregelungen fehlen und müssen für bisher, bereits vorliegende Ausbildungen geschaffen werden
- 4) Zu Artikel 4 (2):
  - a. Zusatz: Die Länder verpflichten sich, dass die derzeitige Ausbildung zum Altenfachbetreuer gleichwertig der neuen Ausbildungsform zum dzt. Fach-Sozialbetreuer gilt.
  - b. Es sind Übergangsregelungen zu schaffen, die eine Aufschulung vom derzeitigen Altenfachbetreuer zum Diplomsozialbetreuer Altenarbeit ermöglichen bzw. gleichwertige Zusatzqualifikationen und praktische Berufserfahrungen als Teil der Aufschulung anerkennen.

**Begründung:** In den Erläuterungen zu Art. 4 (Berufsausübung) ist nur die Nachschulung für die Heimhilfe erwähnt. Die notwendigen Übergangsbestimmungen für bereits ausgebildete Altenfachbetreuer fehlen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

- 5) Zu Artikel 7:
- a. Der Bund verpflichtet sich zur Erlassung von Regelungen, damit Sozialbetreuungsberufe mit Schwerpunkt Altenarbeit ermächtigt werden, anfallende Tätigkeiten in Alters- und Pflegeheimen sowie in ambulanten Einrichtungen eigenverantwortlich durchzuführen.
- 6) Zu Anlage 1 (3) Fach-Sozialbetreuer und 4 Diplom-Sozialfachbetreuer
- a. Die berufsmäßige Betreuung kann erfolgen:
    1. freiberuflich oder
    2. im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer Organisation (Verein, Selbsthilfeorganisation, öffentliche und karitative Organisationen u.a.)
- Begründung: Die Freiberuflichkeit muss aufgrund der Ausbildung gewährleistet und explizit erlaubt bzw. erwähnt werden.
- Des weiteren sind die angesprochenen Leitungsfunktionen für Diplom-Sozialfachbetreuer klar zu definieren, damit sichergestellt werden kann, dass Diplom-Sozialfachbetreuer auch Leitungsfunktionen in Alten- und Pflegeheimen, Tagesstätten usw. übernehmen können.
- 7) Zu Anlage 1 (3.2) Ausbildung von Fach-Sozialbetreuern
- a. Das Modul der Humanwissenschaftlichen Grundausbildung sollte aufgrund der Wichtigkeit für Sozialberufe und der ganzheitlichen Sichtweise der Begleitung und Betreuung auf mindestens 120 UE erweitert werden.
- 8) Des weiteren ist von Seiten des Bundes und der Länder darauf zu achten, dass Arbeitgeber aufgrund der dann gesetzlich zugelassenen Heimhelferausbildung, nur mehr auf diese berufliche Basisausbildung zurückgreifen und minderqualifizierte Heimhelfer für die Altenbetreuung und Altenpflege anstellen um kostengünstiger Arbeiten zu können.
- 9) Für die Gewährleistung der beruflichen Kompetenzen der Fach- und Diplom-Sozialbetreuer muss man umgehend das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz novellieren und der Zeit gemäß anpassen.

Der Dachverband der AltenfachbetreuerInnen als dessen Berufsvertretung hofft, dass die vorgebrachten Punkte in die 15a Vereinbarung B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe Beachtung finden und in den entgeltigen 15a Vereinbarungstext übernommen werden.

Für den Dachverband der AltenfachbetreuerInnen Österreichs

Bergmann Franz

Vorsitzender